



MIETVERTRAG ÜBER EIN KRAFTFAHRZEUG

Vermieter	Carodario-Transport, Schulhausstrasse 5, 8617 Mönchaltorf, +41 79 523 18 13
Mieter	

Zwischen Vermieter und Mieter wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Kraftfahrzeug:

Farhzeugtyp:	Opel Vivaro	Hersteller:	Yamout Autohandel
Baujahr:	31.08.2011	Amtl. Kennzeichen:	
Fahrzeug-Ident.Nr.:	599.470.086	Fahrzeugbrief-Nr.:	
Hubraum in cm:	3	PS/kW:	90
Kilometerstand:			

1.2 Das Kraftfahrzeug verfügt über folgende Ausstattung:

Warndreieck, Verbandskasten und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug

1.3 Das Kraftfahrzeug wird mit vollem Tank (Diesel) übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.

1.4 Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen:

Vollkaskoversicherung

HINWEIS: Besteht für das Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung, muss der Mieter gesondert auf sein Haftungsrisiko hingewiesen werden.

§2 Zustand des Fahrzeuges

2.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand.

Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt

2.2 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

Das Fahrzeug hat

kleine Lackschäden an den folgenden Stellen:

folgende Beschädigungen:

keinerlei Beschädigungen

Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht

§3 Mieter

Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt und gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

Name / Vorname:	
Adresse:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Personalausweisnummer ausgestellt von/am/in:	
Führerschein Nummer:	

§4 Übergabe, Mietdauer

4.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird Folgendes vereinbart:

Der Mieter holt das Fahrzeug (Übergabeort z.B. Geschäftsräume des Vermieters) ab und bringt es dorthin zurück.

Der Vermieter bringt das Fahrzeug zum Mieter und holt es dort wieder ab.

4.2 Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

Die Übergabe erfolgt am: _____ um: _____

Die Rückgabe erfolgt am: _____ um: _____

Das Mietverhältnis gilt für eine unbestimmte Zeit. Über die Rückgabe treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

§5 Miete, Kaution

5.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

Mietpreis pro Stunde: 30 CHF/ h

Für die vereinbarte Mietzeit ergibt sich mithin ein Gesamtmietpreis in Höhe von:

5.2 Die Mietzahlung ist fällig bei der

Rückgabe

Die Zahlung der Miete erfolgt in:

Bar

Twint

§6 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

6.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ausschließlich in gesicherten Garagen abstellen darf.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen.

Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:

Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten

Teilnahmen an Geländefahrten

Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

6.5 Das Rauchen im Fahrzeug ist

verboten

6.6 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

6.7 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

6.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

7.1 Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis CHF) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

7.2 Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so

haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

stellt der Vermieter unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

7.3 Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 8.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

- 8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

- 8.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

- 8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

- 8.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

§9 Mieterselbstbehalt

CHF. 1000.- / Schadenfall: Wagenpanne im Ausland.

CHF. 1000.- / Schadenfall: bei Haftpflichtschäden Elementar-, Wild- und Glasschäden (inkl. Bonusverlust).

CHF. 1000.- / Diebstahl des Mietwagens.

CHF. 1000.- / Schäden am Mietfahrzeug (inkl. Bonusverlust + Mietausfallentschädigung).

Die Zahlungsfrist für Selbstbehalte und Rechnungen beträgt 20 Tage.

Betriebskosten pro Schritt: Fr. 200.-. Verzugszins ab Mietende 5%.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

Rückgabeprotokoll zum Kfz-Mietvertrag vom

Rückgabe des (genaue Bezeichnung des Fahrzeugs)

am:

um:

Ort:

Kilometerstand:

Ausstattung:

vollständig

Warndreieck

Verbandskasten

Werkzeug

Betriebsanleitung

Fahrzeugschein (Zulassung)

Navigationsanlage

Fahrzeugtank/ Befüllung:

Reifendruck:

Ölstand:

Zustand der Karosserie:

(Führen Sie auch kleinere Kratzer auf und bezeichnen Sie den Ort der Beschädigung genau, am besten mithilfe einer Skizze.)

Ort, Datum

Name Vermieter/in

Ort, Datum

Name Mieter/in